

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 8	FREITAG, DEN 17. MÄRZ	2017
Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 2017	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung ..... <small>2136-1-2</small>	61
3. 3. 2017	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – für das Sommersemester 2017..... <small>221-6-16</small>	62
3. 3. 2017	Verordnung über Zulassungszahlen für den Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg für das Jahr 2017 (Zulassungszahlenverordnung 2017 – Akademie der Polizei Hamburg – ZulZVO 2017-AdP)..... <small>221-14-1</small>	63
7. 3. 2017	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“</b> <small>791-5</small>	64
7. 3. 2017	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f &amp; w fördern und wohnen AöR</b> ..... <small>2170-6</small>	64
7. 3. 2017	<b>Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Blindengeldgesetzes</b> ..... <small>2170-2</small>	65
7. 3. 2017	<b>Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –</b> ..... <small>860-8</small>	66
7. 3. 2017	Dritte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung ..... <small>202-1-39, 202-1-38, 202-1-40</small>	68
7. 3. 2017	Neununddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte ..... <small>202-1-39, 202-1-38, 202-1-40</small>	69
9. 3. 2017	Fünfzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg ..... <small>202-1-39, 202-1-38, 202-1-40</small>	70

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Zwölfte Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung

Vom 27. Februar 2017

Auf Grund von § 32 Absatz 2 des Hamburgischen Wegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 473), und § 2 der Wegereinigungsverordnung vom 2. März 2004 (HmbGVBl. S. 124, 200), zuletzt geändert am 15. März 2016 (HmbGVBl. S. 103), wird verordnet:

- |   |   |     |           |
|---|---|-----|-----------|
| § 1   | „Maretstraße  | 005 | Harburg“. |
| Die Anlage zu § 1 (Wegereinigungsverzeichnis) der Wegereinigungsverordnung wird wie folgt geändert: | 2. Der nachstehende Eintrag wird an der durch das Alphabet bestimmten Stelle eingefügt: |     |           |
| 1. Die Eintragungen zu nachstehenden Wegenamen erhalten folgende Fassung:                           | „Rote-Kreuz-Straße  | 003 | Harburg“. |
| „Baurstraße   | Altona“   |     |           |
| von Behringstraße   |   |     |           |
| bis Jürgen-Töpfer-Straße  |   |     |           |
| beide Seiten  | 002   |     |           |
|   | § 2   |     |           |
|   | Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.                                       |     |           |

Hamburg, den 27. Februar 2017.

Die Behörde für Umwelt und Energie

**Verordnung  
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen  
für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin –  
für das Sommersemester 2017**

Vom 3. März 2017

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 101), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37) sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 13. September 2016 (HmbGVBl. S. 432), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) An der Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Sommersemester 2017 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden für das Sommersemester 2017 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

Hamburg, den 3. März 2017.

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung  
und Gleichstellung**

**Anlage**

**Zulassungsbeschränkte Studiengänge  
im Sommersemester 2017**

Studienfach	Studienabschluss	Sommersemester 2017 Zulassungszahl	Zulassungen für höhere Semester/ Sommersemester 2017
Medizin 1. Abschnitt 1.–4. Fachsemester <sup>1</sup>	Staatsprüfung	0	0
Medizin 2. Abschnitt 5.–10. Fachsemester <sup>1,2,3</sup>	Staatsprüfung	370	0
Zahnmedizin	Staatsprüfung	0	0

- <sup>1)</sup> Festsetzung nach § 1 Absatz 2 der Kapazitätsverordnung: Der Studiengang Medizin wird als Modellstudiengang durchgeführt; eine Auffüllung der höheren Semester erfolgt ausschließlich zum 5. Fachsemester; im Übrigen werden Abgänge durch den Schwundausgleich kompensiert.
- <sup>2)</sup> Voraussetzung für die Neuaufnahme zum Weiterstudium im 5. Fachsemester im Sommersemester ist, dass die Zahl der im 5. und 6. Fachsemester im Sommersemester eingeschriebenen Studierenden zusammengerechnet unterhalb der für das 5. Fachsemester gesetzten Auffüllgrenze liegt.
- <sup>3)</sup> Zusätzlich zu der genannten Zulassungszahl stehen 10 Plätze pro Semester für Studierende des Praktischen Jahres zur Verfügung.

**Verordnung**  
**über Zulassungszahlen für den Fachhochschulbereich**  
**der Akademie der Polizei Hamburg für das Jahr 2017**  
**(Zulassungszahlenverordnung 2017**  
**- Akademie der Polizei Hamburg - ZulZVO 2017-AdP)**  
 Vom 3. März 2017

Auf Grund von § 28 Absatz 3 Satz 3 des Hamburgischen  
 Polizeiakademiegesetzes vom 17. September 2013 (HmbGVBl.  
 S. 389) und § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung  
 – Akademie der Polizei Hamburg vom 19. November 2013  
 (HmbGVBl. S. 472) wird verordnet:

## § 1

(1) Für die Studiengänge am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg werden für das Jahr 2017 die zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt festgesetzt:

- |                                  |      |
|----------------------------------|------|
| 1. Studienbeginn 1. April 2017   |      |
| Bachelorstudiengang Polizei..... | 84,  |
| 2. Studienbeginn 1. Oktober 2017 |      |
| Bachelorstudiengang Polizei..... | 196. |

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Studienplätze stehen ausschließlich Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizei-

vollzugsbeamten zur Verfügung, die nach laufbahnrechtlichen Vorschriften ausgewählt wurden.

## § 2

Soweit bei der Zulassung nach § 1 im Jahr 2017 Studienplätze frei bleiben, werden diese für die Zulassung im Jahr 2018 nicht berücksichtigt.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Hamburg, den 3. März 2017.

**Die Behörde für Inneres und Sport**

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**über das „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“**  
 Vom 7. März 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über das Sondervermögen „Naturschutz und Landschaftspflege“ vom 10. April 2001 (HmbGVBl. S. 51), geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 531), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
 „(3) Dem Sondervermögen fließen Mittel aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verwendung für die in § 2 Nummer 2 genannten Zwecke zu.“
  - 1.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zweck

Das Sondervermögen dient dem Zweck,

1. mit den auf Grund von § 1 Absatz 2 zufließenden Mitteln entsprechend § 15 Absatz 6 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen und zu finanzieren sowie Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen, für die es auf anderer Rechtsgrundlage Zahlungen erhalten hat sowie
2. mit den auf Grund von § 1 Absatz 3 zufließenden Mitteln Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Grün- und Erholungsanlagen und von Naturschutzgebieten zu finanzieren oder durchzuführen.“
3. In § 4 Satz 2 werden hinter dem Wort „Behörde“ die Wörter „und den beteiligten Bezirksämtern“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. März 2017.

**Der Senat**

**Viertes Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR**  
 Vom 7. März 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 326), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) F & w fördern und wohnen AöR ist ein Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg, das soziale Dienstleistungen anbietet für Menschen, die auf Hilfen angewiesen sind. Dazu gehört auch die Förderung der Integration von geflüchteten Menschen und anderen auf Hilfe angewiesenen Personengruppen. Der Zweck des Unternehmens wird insbesondere erfüllt durch stationäre, teilstationäre und ambulante Leistungen auf den Gebieten der Betreuung, Rehabilitation und Unterbringung, durch die Bereitstellung von Unterkünften beziehungsweise öffentlich geförderten Wohnungen für Menschen, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen kön-

nen, sowie durch sonstige, mit dem Unternehmenszweck zusammenhängende Maßnahmen. Das Unternehmen kann Behinderteneinrichtungen, Wohnheime, Wohnungen, Unterkünfte für Wohnungslose und andere auf öffentliche Unterbringung Angewiesene sowie sonstige Einrichtungen erwerben, errichten, anmieten, vermieten und betreiben, die der Erfüllung der Unternehmenszwecke und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen. Von f & w fördern und wohnen AöR erworbene, errichtete oder angemietete Wohnungen können von f & w fördern und wohnen AöR als öffentliche Unterkunft genutzt oder an Inhaber eines Dringlichkeitsscheines, einer Dringlichkeitsbestätigung oder eines Wohnberechtigungsscheines nach § 16 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes vermietet werden. Rechtsvorschriften, die die zweckfremde Nutzung von Wohnraum von einer Genehmigung abhängig machen, bleiben unberührt. Zur Förderung der Integration von geflüchteten Menschen und anderen auf

Hilfe angewiesenen Personengruppen sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Strukturen in den Stadtteilen können im Verhältnis zur Bereitstellung von Unterkünften beziehungsweise öffentlich geförderten Wohnungen in einem Umfang von deutlich untergeordneter Bedeutung auch frei finanzierte, nicht preisgebundene oder von der Belegungsbindung freigestellte Wohnungen an Haushalte, die nicht im Besitz eines Dringlichkeitsscheines, einer Dringlichkeitsbestätigung oder eines Wohnberechtigungsscheines nach § 16 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes sind, vermietet werden. Die frei finanzierten, nicht preisgebundenen oder von der Belegungsbindung freigestellten Wohnungen müssen sich in räumlicher Nähe zu Unterkünften beziehungsweise öffentlich geförderten Wohnungen befinden und ihr Anteil am Gesamtwohnungsbestand in dem von f & w fördern und wohnen AöR errichteten, erworbenen oder angemieteten Wohnquartier darf jeweils maximal ein Fünftel betragen. Im Rahmen der Hauptzwecke des Unternehmens können alle Leistungen erbracht werden, die aufgrund von Änderungen im Sozialleistungsrecht oder aufgrund von Veränderungen im betreuten Personenkreis erforderlich werden. F & w fördern und wohnen AöR ist den Grundsätzen eines leistungsfähigen, sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftenden Unternehmens verpflichtet.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Absatz 3 wird aufgehoben.
  - 2.2 Absatz 4 wird Absatz 3.

3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch die Wörter „bis zu zwölf“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - 4.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. die Bestellung und Abberufung der Führungskräfte der ersten Ebene unterhalb der Geschäftsführung.“
  - 4.2 In Nummer 12 werden hinter dem Wort „Betriebsstätten“ die Wörter „sowie die Errichtung und die Verwaltung von Wohnungen“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - 5.1 In Satz 1 werden die Wörter „ein oder zwei Mitgliedern“ ersetzt durch „einer Person oder mehreren Personen“.
  - 5.2 In Satz 2 wird die Textstelle „Besteht die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern,“ ersetzt durch die Wörter „Bei einer mehrköpfigen Geschäftsführung“.
6. § 11 wird aufgehoben.
7. § 13 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„F & w fördern und wohnen AöR finanziert sich vorrangig durch

  1. privatrechtliche Entgelte, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für erbrachte Leistungen erhoben werden; dazu gehört auch die Vereinnahmung von Mieten und Nutzungsentgelten für Wohnraum,
  2. Erhebung von Gebühren für gebührenpflichtige Leistungen oder Inanspruchnahmen (§ 14).“

Ausgefertigt Hamburg, den 7. März 2017.

**Der Senat**

## Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Blindengeldgesetzes

Vom 7. März 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Blindengeldgesetz vom 19. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 29), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 SGB XI werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei dem Pflegegrad 2 mit 46,33 v.H. des Pflegegeldes dieses Pflegegrades und bei den Pflegegraden 3 bis 5 mit 33,61 v.H. des Pflegegeldes des Pflegegrades 3 nach § 37 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 SGB XI angerechnet.“

2. Hinter § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Wenn zum 31. Dezember 2016 sowohl ein Anspruch auf Blindengeld als auch ein Anspruch auf verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 123 SGB XI ohne Pflegestufe oder in der Pflegestufe 1 bestand, wird das Blindengeld in unveränderter Höhe gezahlt. Allgemeine Änderungen des Blindengeldes nach § 2 Absatz 1 Satz 2 werden dabei berücksichtigt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. März 2017.

**Der Senat**

**Achtes Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes**  
**zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**  
**– Kinder- und Jugendhilfe –**

Vom 7. März 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 40), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Im Ersten Teil Vierter Abschnitt werden hinter dem Eintrag zu § 19 die Einträge
    - „§ 19a Jugendhilfeinspektion
    - § 19b Qualitätsmanagement
    - § 19c Rahmenverträge“
 angefügt.
  - 1.2 Der Eintrag zu § 23 erhält folgende Fassung:
    - „§ 23 (aufgehoben)“.
  - 1.3 Der Eintrag zu § 27 erhält folgende Fassung:
    - „§ 27 Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung“.
  - 1.4 Der Eintrag zu § 27a erhält folgende Fassung:
    - „§ 27a Ombudsstellen“.
2. Im Ersten Teil Vierter Abschnitt werden hinter § 19 folgende §§ 19a bis 19c angefügt:

„§ 19a

**Jugendhilfeinspektion**

(1) Bei der für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde wird eine Jugendhilfeinspektion eingerichtet. Die Jugendhilfeinspektion ist in der Durchführung ihrer Untersuchung und bei der Abfassung ihres Berichts weisungsfrei. Sie führt regelmäßige und anlassbezogene Untersuchungen bei den Bezirksämtern und der für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde durch.

(2) Die Jugendhilfeinspektion soll die Qualität der Aufgabenwahrnehmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere in den Bereichen erzieherischer Hilfen und Kinderschutz gewährleisten. Die Jugendhilfeinspektion verfolgt vorrangig das Ziel, potenziell verborgene Gefährdungen für die Entwicklung von Minderjährigen im Vorfeld und im Rahmen der Hilfestellung aufzudecken und die Fachkräfte dafür zu sensibilisieren. Hierdurch soll auch die individuelle Handlungs- und Verfahrenssicherheit der Fachkräfte erhöht werden. Hierzu überprüft die Jugendhilfeinspektion die zu beachtenden rechtlichen, fachlichen und dokumentarischen Standards auf ihre Einhaltung, wobei sie auch die strukturellen Rahmenbedingungen und organisationalen Voraussetzungen berücksichtigen muss, die sich für die Gewährleistung bester Fachpraxis förderlich oder hemmend auswirken können.

(3) Die vom Gegenstand der Untersuchung betroffenen Bezirksämter, Fachbehörden und freien Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, die Tätigkeit der Jugendhilfeinspektion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 umfassend zu unterstützen und

deren Anforderungen umgehend nachzukommen. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere die Einräumung des Zugangs zu benötigten Dokumenten, Akten und Daten, auch in Form lesenden Zugriffs auf gespeicherte Daten in elektronischen Anwendungen, sowie die Erteilung von Auskünften, auch im Rahmen der persönlichen Befragung. Für die Untersuchung genutzte Sozialdaten sind nach Abschluss der Untersuchung aus den Vorgängen der Jugendhilfeinspektion zu löschen. Hiervon ausgenommen ist der Bericht nach Absatz 4 Satz 1.

(4) Die Jugendhilfeinspektion fertigt über jede Untersuchung einen Bericht an. Er wird der Leitung der für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde und der untersuchten Stelle vorgelegt. Ein zusammenfassender Bericht wird in anonymisierter Form veröffentlicht.

§ 19b

**Qualitätsmanagement**

(1) Die für Jugendhilfe zuständige Fachbehörde führt ein Qualitätsmanagementsystem ein. Mit dem Qualitätsmanagementsystem werden verbindliche Geschäftsprozesse für verschiedene Dienste und Aufgaben der Bezirksämter und der für die Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe definiert.

(2) Die vom Qualitätsmanagementsystem umfassten Dienste sollen regelmäßig intern und extern auditiert werden. Die betroffenen Bezirksämter und Fachbehörden haben die Pflicht, die Tätigkeit der Auditorinnen und Auditoren umfassend zu unterstützen und deren Anforderungen umgehend nachzukommen. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere die Einräumung des Zugangs zu benötigten Dokumenten, Akten und Daten sowie die Erteilung von Auskünften.

§ 19c

**Rahmenverträge**

Für den Abschluss von Rahmenverträgen nach § 78f SGB VIII tritt die für Jugendhilfe zuständige Fachbehörde an die Stelle der kommunalen Spitzenverbände.“

3. § 23 wird aufgehoben.
4. § 24 wird wie folgt geändert:
  - 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - „(1) Soweit Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII eingerichtet werden, kann dies in den Bezirksämtern und der für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde erfolgen. Auf bezirklicher Ebene legt der Jugendhilfeausschuss die Bereiche fest, für die Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden sollen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll darauf hinwirken, dass neben den in § 78 SGB VIII genannten Trägern die für die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in den Sozialräumen relevanten Beteiligten in den Arbeitsgemeinschaften mitwirken.“
  - 4.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

4.3 Absatz 3 wird Absatz 2.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

5.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.

5.2 Es werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) Die für Jugendhilfe zuständige Fachbehörde und die Bezirksamter stellen sicher, dass für Minderjährige und Familien mit Unterstützungsbedarf infrastrukturelle Angebote in den besonders belasteten Sozialräumen zur Verfügung stehen. Die Träger der Angebote sollen die Selbsthilfepotenziale der Betroffenen fördern und insbesondere mit den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, des Bildungswesens und der Arbeitsverwaltung zusammenarbeiten.

(3) Soweit Einrichtungen und Dienste nach Absatz 2 gefördert werden, um die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch durch Kinder, Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten durch Vorhalten infrastruktureller Angebote in deren sozialem Umfeld zu ermöglichen, können die Bezirksamter nach Maßgabe ihrer Jugendhilfeplanung nach pflichtgemäßem Ermessen Vereinbarungen über den Umfang des Angebots und die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme abschließen (§ 77 SGB VIII). Liegen mehrere geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe vor, ihre Einrichtungen und Dienste in Anspruch zu nehmen, hat das Bezirksamt nach pflichtgemäßem Ermessen das geeignetste Angebot auszuwählen, wenn für die Befriedigung des Bedarfs die Umsetzung nur eines Angebots notwendig ist. Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Allgemeinen Sozialen Diensten und Regeleinrichtungen (insbesondere Schule, Kindertageseinrichtungen, Arbeitsverwaltung),
2. die zu erwartende Wirksamkeit des Angebots und seine Verankerung im sozialen Umfeld der zu versorgenden Kinder, Jugendlichen und ihrer Sorgeberechtigten und
3. die Wirtschaftlichkeit des Angebots.

(4) Das Bezirksamt soll vor dem Abschluss von Vereinbarungen nach Absatz 3 Interessenbekundungsverfahren durchführen.

(5) Anstelle des Abschlusses von Vereinbarungen können auch Zuwendungen (§ 46 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung) gewährt werden. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

6. § 27 wird aufgehoben.

7. § 27a wird neuer § 27.

8. Im neuen § 27 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

9. Hinter dem neuen § 27 wird folgender neuer § 27a angefügt:

„§ 27a

Ombudsstellen

(1) Bezirksamter können für den Bereich der Jugendhilfe Ombudsstellen einrichten. Minderjährige, junge Volljährige und Sorgeberechtigte können sich mit Anliegen, die den Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts betreffen, an die Ombudsstelle wenden.

(2) Die Ombudsstellen sollen Minderjährige, junge Volljährige und ihre Familien bei Problemen mit den Sozialen Diensten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und mit einem gesetzlichen Vormund beraten und unterstützen. Insbesondere vermitteln die Ombudsstellen bei Konflikten im Zusammenhang mit der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen mit dem Ziel, gemeinsam mit den Minderjährigen und ihren Familien sowie den beteiligten Stellen des Bezirksamts rechtskonforme Lösungen zu finden.

(3) Die Mitglieder der Ombudsstellen sind ehrenamtlich tätig. Sie sind über den Inhalt ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Dienststellen des Bezirksamts sind unbeschadet der Vorschriften über den Sozialdatenschutz verpflichtet, die Ombudsstelle umfassend zu unterstützen und insbesondere Auskunft zu erteilen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 7. März 2017.

**Der Senat**

**Dritte Verordnung  
zur Änderung von Gebührenordnungen  
aus dem Bereich der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung**

Vom 7. März 2017

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12, 15 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 519), wird verordnet:

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens durch die Hochschulen vom 22. März 2016 (HmbGVBl. S. 144) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 519), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung  
für wissenschaftliche Bibliotheken

Die Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 22. März 2016 (HmbGVBl. S. 144, 146, 186) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky“.
2. Der Einzige Paragraph erhält folgende Fassung:

„Einziger Paragraph

Für die Benutzung und Inanspruchnahme von Leistungen der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky werden Benutzungsgebühren und Auslagen nach den Nummern 1 bis 2.2 der Anlage, für die Vornahme von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren nach den Nummern 3 bis 10 der Anlage erhoben.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - 3.1 In Nummer 1 wird das Wort „Bibliotheken“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.
  - 3.2 Nummer 1.3 wird gestrichen.

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen  
auf dem Gebiet des Hochschulwesens  
durch die zuständige Behörde

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens durch die zuständige Behörde vom 7. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 225) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Wörter „durch die zuständige Behörde“ gestrichen.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Für Amtshandlungen

1. der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde,
  2. des Studierendenwerkes Hamburg im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 3 des Studierendenwerkesgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 326),
- werden Verwaltungsgebühren nach der Anlage erhoben.“

3. Es wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3

Gebührenfreiheit

Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsleistungen oder Ausbildungsbeihilfe auf Grund

1. der Richtlinien für die Förderung ausländischer Studierender an den Hamburger Hochschulen vom 17. August 2011,
2. des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 7. November 1984 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 462),

in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

4. In der Anlage wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4 Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234, 3333)

je..... 50,—  
bis..... 2.500,—“.

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. März 2017.



**Neununddreißigste Verordnung  
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass  
von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte**

Vom 7. März 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 2. April 2017

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. April 2017 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein, aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Jazz.City“,
2. „Frühlingserwachen“,
3. „Kunstschauenster St. Georg“,
4. „Großer Motorradtreff bei Louis mit kostenlosem Motorradmarkt“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Kerncity innerhalb des Wallrings (Steintorwall, Glockengießerwall, Esplanade, Caffamacherreihe bis Graskeller, Willy-Brandt-Straße bis Klosterwall) und den Überseeboulevard in der Hafencity,
2. Nummer 2 auf das Billstedt Center,
3. Nummer 3 auf die Verkaufsstellen in den Straßen Lange Reihe, Schmilinskystraße, Greifswalder Straße, Koppel und Danziger Straße,
4. Nummer 4 auf die Verkaufsstelle der Detlev Louis Motorradvertriebs GmbH in der Süderstraße 83, 20097 Hamburg beschränkt.

§ 2

Sonntagsöffnung am 1. Oktober 2017

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 1. Oktober 2017 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein, aus Anlass der Veranstaltungen

1. „FILMFEST Vorspann“,
2. „Trendherbst“,
3. „Kunstschauenster St. Georg“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Kerncity innerhalb des Wallrings (Steintorwall, Glockengießerwall, Esplanade, Caffamacherreihe bis Graskeller, Willy-Brandt-Straße bis Klosterwall) und den Überseeboulevard in der Hafencity,
2. Nummer 2 auf das Billstedt Center,
3. Nummer 3 auf die Verkaufsstellen in den Straßen Lange Reihe, Schmilinskystraße, Greifswalder Straße, Koppel und Danziger Straße beschränkt.

§ 3

Sonntagsöffnung am 5. November 2017

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. November 2017 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein, aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Kunst und Kultur“,
2. „Ufa-Casting“,
3. „Kunstschauenster St. Georg“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Kerncity innerhalb des Wallrings (Steintorwall, Glockengießerwall, Esplanade, Caffamacherreihe bis Graskeller, Willy-Brandt-Straße bis Klosterwall) und den Überseeboulevard in der Hafencity,
2. Nummer 2 auf das Billstedt Center,
3. Nummer 3 auf die Verkaufsstellen in den Straßen Lange Reihe, Schmilinskystraße, Greifswalder Straße, Koppel und Danziger Straße beschränkt.

§ 4

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 7. März 2017.

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

**Fünfzehnte Verordnung  
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass  
von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg**

Vom 9. März 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Harburg

Verkaufsstellen dürfen in den Straßen Lüneburger Straße, Lüneburger Tor, Bremer Straße, Seevepassage, Herbert-Wehner-Platz, Hölertwiete sowie am Seeveplatz 1, Schloßmühlendamm 2, an der Hannoverschen Straße 86, Nartenstraße 31 und am Großmoorbogen 6, 9 sowie 17 bis 19 am Sonntag, dem 2. April 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Frühlings-

erwachen“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 9. März 2017.

**Das Bezirksamt Harburg**